

**Mittelfristige Finanzentwicklung und Haushaltsplan 2022/2023 der EKM –
FINANZBERICHT**

1. Vorwort

2. Corona Pandemie und Folgen

- 2.1. Jahresabschluss 2020
- 2.2. Umgang mit den Sperrvermerken im Haushaltsplan 2021
- 2.3. Die Rücklagenausstattung
- 2.4. Wirtschaftliches Umfeld

3. Abhängigkeiten

- 3.1. Aktuelles zum EKD-Finanzausgleich
- 3.2. Aktuelles zum Beitrags- und Leistungssystem der Evangelischen
Ruhegehaltskasse
- 3.3. Aktuelles zu den Staatsleistungen

4. Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen

- 4.1. Plansumme
- 4.2. Mittelfristige Finanzplanung

5. Haushalt im Einzelnen

- 5.1. Haushaltsgesetz
- 5.2. Stellenplan
- 5.3. Finanzierung der Landeskirche
 - 5.3.1. Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen
 - 5.3.2. Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand
 - 5.3.3. landeskirchlicher Anteil für allgemeine Aufgaben
- 5.4. Finanzierung der Kirchenkreise
 - 5.4.1. Verkündigungsdienst
 - 5.4.2. Kirchenkreisübergreifende Anteile
 - 5.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter
 - 5.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben
 - 5.4.5. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise
- 5.5. Finanzierung der Kirchengemeinden
- 5.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt
 - 5.6.1. 2310.00 Tagungs- und Begegnungsstätten
 - 5.6.2. 4131.00 Wartburg Verlag GmbH
 - 5.6.3. 4400.01 Fundraising-Projekte
 - 5.6.4. 5591.00 Stiftung Lutherhaus Eisenach
 - 5.6.5. 6221.04. Führungskräfte-Feedback
 - 5.6.6. 8290.00 Sonstige Gebäude

5.6.7. 9290.00 und 9800.00 Deckungsreserve und Verstärkungsmittel
5.6.8. 9500.00 und 9550 Versorgung und Beihilfe
5.6.9. 9700.00 Rücklagen

6. Gemeindebeitragsbeschluss (DS 7.3)

7. Landeskirchensteuerbeschluss (DS 7.4)

8. Schlussbemerkungen

1. Vorwort

Achterbahnfahren ist stets begleitet vom Kreischen der hilflos Ausgelieferten. Während man in 2,5 Sekunden auf 100 Stundenkilometer beschleunigt wird, bereut man es, in diese Höllenmaschine gestiegen zu sein. Das Looping nimmt das gestresste Gehirn ohne den Sinn für oben und unten gar nicht mehr richtig wahr. Ausgeschüttet werden Adrenalin, Cortisol, Endorphin, alles was an Hormonen verfügbar ist.

Da stellen sich Menschen geduldig in die Warteschlange, zahlen die stolzen Preise, um sich für wenige Minuten durchschütteln, durch Steilkurven jagen und in tiefe Abgründe stürzen zu lassen. Sie genießen den „Thrill“ während anderen allein schon beim Zusehen schlecht wird.

Die Hirnforscher haben herausgefunden, dass spezialisierte Nervenzellen, die „Speedzellen“ die Geschwindigkeit messen. Sie gehören zu den Zellen, die dafür zuständig sind, eine Art Karte anzulegen, die - ähnlich wie ein Navigationssystem - die Orientierung im Raum ermöglichen. Steigt die Geschwindigkeit plötzlich, steigt genauso plötzlich die elektrische Aktivität. Die „Speedzellen“ ahnen sogar eine zu erwartende Beschleunigung 100 Millisekunden voraus. Die Explosion der neuronalen Aktivität beginnt bereits, bevor man in den Abgrund stürzt.

In dem Moment, wo sich nach einer längeren Bergfahrt der Waggon nach unten neigt, noch nichts passiert, aber die Erwartung des freien Falls die Zeit dehnt und aus Sekunden Minuten werden, wo das Herz rast, sich die Muskeln anspannen kommen hormonell unterstützte Fluchtgedanken auf. Aber die Chance ist vertan. Festgeschnallt im Waggon gibt es kein Entrinnen.

Ich gehöre zu den Menschen, deren Angstreaktion stärker ist als der Spaß an solchem Nervenkitzel. Daher reichen mir zwei Fahrten für den Rest meines Lebens. Der wirtschaftliche Einbruch, der mit dem Corona Virus und dem anschließenden Lockdown hereinbrach, fühlte sich genauso an. Nach Höchstständen der Börsenindizes und einer recht optimistischen Stimmung in der Wirtschaft kam der Absturz.

Die Folgen waren damals nicht absehbar, heute sind sie deutlich: Aber eine anhaltende Rezession mit all den Folgen für die ganze Gesellschaft, die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und damit auch für die Kirchensteuer ist bislang in der befürchteten Schärfe ausgeblieben.

Der seinerzeit prognostizierte Einbruch der Kirchensteuer begann langsam im April, verstärkte sich im Mai und gipfelte in Rückgängen von bis zu mehr als zehn Prozent gegenüber dem Vorjahr im Juni und Juli. Erst im Oktober begannen sich die Zahlen auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, bevor sie im November und Dezember wieder ins Plus drehten. Im Vergleich zum Ergebnis 2019 stand Ende 2020 nur noch eine Mindereinnahme von 1,55 Prozent bei der Kirchenlohn- und -einkommensteuer.

Es ging uns wie bei einer Achterbahnfahrt: Die Nerven waren zum Zerreißen angespannt, Corona hat uns auf die Schienen gepresst und vieles, das uns sonst sehr beschäftigt hätte, ist nur noch an uns vorbeigerauscht. Wir haben Schlimmstes befürchtet, sind aber dennoch nicht aus der Bahn geworfen worden. Irgendwann schauen wir zurück und sagen uns vielleicht: Wir haben es überstanden, aber bitte nicht noch einmal.

Das Große und Ganze ist nicht ins Wanken gekommen, aber genau besehen, haben wir doch mit der einen oder anderen Verwerfung zu tun: Die eben in Prozenten zitierte Mindereinnahme macht in absoluten Zahlen rund 1,6 Millionen Euro aus. Für unsere Verhältnisse ist das dann doch viel.

Vielleicht ist diese Betrachtung, das Heranzoomen, auch ein Bild für die gesellschaftlichen Dilemmata, die in wirtschaftlichen Zahlen ausgedrückt nicht so dramatisch scheinen wie die ärgsten Befürchtungen vermutet hatten. Aber für die Einzelnen, für viele Menschen hat sich die Pandemie verheerend ausgewirkt, auch unter uns, betrachten wir die gesamte Gesellschaft, aber mehr noch in den armen Gegenden dieser Erde. Hier sind viele noch mitten auf der Achterbahn und ungewiss ist, ob wirklich alle auch sicher wieder Boden unter den Füßen haben werden.

Gehen wir in medias res.

2. Corona Pandemie und Folgen

2.1. Jahresabschluss 2020

Der geprüfte Jahresabschluss der EKM wird die Landessynode unter Top 13 beschäftigen. Er wird vom Rechnungsprüfungsausschuss eingebracht werden.

An dieser Stelle nur ganz wenige Bemerkungen, damit Sie den Anschluss schon jetzt haben.

Die Prognosen des Sommers 2020, die uns zur Einbringung des Nachtragshaushaltes zwangen, sind - Gott sei Dank! - nicht eingetreten.

Damit musste der zur Deckung der Mindereinnahmen im Nachtrag 2020 bereitgestellte Finanzrahmen nur mit einem Betrag von 5.000.000 Euro zur Finanzierung des Rettungsschirms für die Tagungs- und Begegnungsstätten in der EKM in Anspruch genommen werden; davon entfällt auf das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 1.685.000 Euro.

Die Kirchenlohn- und -einkommensteuer zum 31.12.2020 lag - wie bereits erwähnt - nur 1,55 Prozent unter dem Vorjahresergebnis. Im Vergleich zur Haushaltsplanung, die stets konservativ erfolgt, sogar 3,29 Prozent über dem ursprünglichen Ansatz, das heißt: vor dem Nachtragshaushalt. Dieses Ergebnis lässt sich zwar nicht auf die gesamte Plansumme übertragen, dennoch konnten wir Mehreinnahmen in Höhe von rund 3.866.000 Millionen Euro oder 1,86 Prozent feststellen. Es gibt Schlimmeres.

2.2. Umgang mit den Sperrvermerken im Haushaltsplan 2021

Der Landeskirchenrat hat in seiner Oktobersitzung über die Aufhebung der mit dem Nachtrag beschlossenen Sperrvermerke zur Deckung des Haushalts 2021 beraten und beschlossen. Das war erst jetzt möglich, weil wir erst mit Ablauf des dritten Quartals einigermaßen sicher die Tendenz für die Kirchensteuerentwicklung für 2021 einschätzen konnten.

Bei seiner Entscheidung war für den Landeskirchenrat Folgendes maßgeblich:

- Der im Finanzgesetz geregelte Finanzierungs-Vorrang für die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gilt auch für die Aufhebung der Sperrvermerke.

- Die Aufhebung soll noch im Haushaltsjahr 2021 sinnvolles Handeln, mindestens aber die dafür notwendigen Entscheidungen ermöglichen.
- Vorhaben, die der zukunftsfähigen Ausrichtung der EKM dienen, sollen möglichst freigegeben werden.

Daher wurden folgende Sperrvermerke mit einem Gesamtvolumen von 6.945.052 Euro wieder frei gegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Sperrvermerk
1	Erprobungsräume	2.500.000	500.000
3	Zuführung Investitionsrücklage Tagungshäuser	1.200.000	400.000
4	Schulinvestitionsfonds	1.500.000	1.500.000
5	Kunstguterfassung Nord	178.000	100.000
11	Aufstockung Baulastfonds	46.425.466	933.973
12	Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	13.500.000	500.000
13	Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	5.000.000	2.300.000
14	Zuführung nicht benötigter Mittel an die Budgetrücklagen	711.079	711.079
	Summe		6.945.052

Bild 1

Nicht entsperrt wurden die Ansätze für

- die Ermäßigung der Tagungskosten für kirchliche Gruppen,
- die zweckgebundene Zuweisung an die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler (KIBA),
- die Personalkosten der Stelle der ehemaligen Bildungsdezernentin und
- die Neustrukturierung des Rechnungsprüfungsamtes.

Natürlich hätte ich mir vorstellen können, weniger freizugeben.

Das hätte der Vorsorge und damit der Verbesserung der Risikotragfähigkeit auch gut getan.

Aber im Blick auf den guten Jahresabschluss des Jahres 2020 ist das verantwortbar und zeugt von Maß und Mitte bei den nötigen Konsolidierungsschritten, und natürlich entspricht es dem Finanzgesetz.

2.3. Die Rücklagenausstattung

Die wichtigsten Rücklagen der EKM stelle ich Ihnen im Folgenden vor. Die Gesamtübersicht findet sich im Haushaltsteil Fonds, Rücklagen und Darlehen, der vom Landeskirchenrat am 15. Oktober 2021 beschlossen wurde. Wie in den vergangenen Jahren können Sie ihn beim Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses einsehen.

Ausgleichsrücklage:

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2012	4.000.168,08 €	59.221.973,14 €	
31.12.2013	13.727.536,37 €	72.949.509,51 €	
31.12.2014	19.682.654,68 €	92.632.353,48 €	Abrechnung Plansumme 2014 und Clearing 2009, Zinsen
31.12.2015	22.961.116,59 €	115.593.470,07 €	Abrechnung Plansumme 2015 und Übergangsfinanzierung, Zinsen
31.12.2016	17.209.194,02 €	132.802.664,09 €	Abrechnung Plansumme 2016, Zinsen
31.12.2017	11.626.823,95 €	144.429.488,04 €	Abrechnung Plansumme 2017, Zinsen
31.12.2018	10.669.157,78 €	155.098.645,82 €	Abrechnung Plansumme 2018, Zinsen
31.12.2019	2.667.351,94 €	157.765.997,76 €	Zinsen
31.12.2020	- 1.150.509,65 €	156.615.488,11 €	Zinsen ./s. Sonderentnahme für Allgemeine Rücklage 5 Mio
31.12.2021	3.132.309,76 €	159.747.797,87 €	Zinsen
31.12.2022	3.194.955,96 €	162.942.753,83 €	Zinsen
31.12.2023	3.258.855,08 €	166.201.608,91 €	Zinsen
	Obergrenze:	209.600.000 €	Entwurf Haushaltsgesetz 2022/2023

Bild 2

Die Ausgleichsrücklage ist eine der Pflichtrücklagen gemäß Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz. Sie dient der Sicherung der Plansumme und ist damit wichtiger Puffer für schwankende oder sinkende Kirchensteuereinnahmen – ist Netz und doppelter Boden. Im ersten Corona-jahr 2020, waren wir froh, diesen Puffer zu haben, auch wenn wir ihn letztlich nur gering in Anspruch nehmen mussten. Planmäßig ist weiterhin keine Zuführung vorgesehen, da die Eigenfinanzierungskraft aus den Zinserträgen ausreicht und ihr erreichtes Volumen gegenwärtig keinen Handlungsbedarf nahelegt.

Versorgungsrücklage:

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2012	1.095.773,34 €	25.036.650,37 €	
31.12.2013	530.449,21 €	25.567.099,58 €	
31.12.2014	- 8.959.087,71 €	16.608.011,87 €	
31.12.2015	9.734.107,38 €	26.342.119,25 €	
31.12.2016	10.739.394,98 €	36.969.748,80 €	
31.12.2017	12.527.474,63 €	39.497.223,43 €	
31.12.2018	18.426.781,29 €	57.924.004,72 €	
31.12.2019	-55.836.292,00 € 34.576.875,00 € 41.456.182,75 €	78.088.607,16 €	Zahlung an Ruhegehaltskasse Zuführung Altvermögen Zuführung Haushalt, Zinsen
31.12.2020	31.261.406,20 €	109.350.013,36 €	Zuführung Haushalt, Zinsen
31.12.2021	13.725.418,27 €	123.075.431,63 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2022	17.427.207,03 €	140.102.638,26 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2023	13.070.698,77 €	153.173.337,02 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
	zuzüglich	10.000.000,00 €	Rückstellung Sonderbeitrag ERK

Bild 3

Die Ausfinanzierung der bisher nicht oder nicht ausreichend über die Evangelische Ruhegehaltskasse abgedeckten Ruheständlerjahrgänge Anfang 2019 hat den Haushalt dauerhaft entlastet. Für den laufenden Haushalt ist das erfreulich, aber für die kommenden Jahre bleibt die Aufgabe, die Rücklage gezielt wieder aufzubauen. So kann sie haushaltsentlastend genutzt werden, wenn es aus Sicht der sinkenden Finanzkraft notwendig und hochwillkommen sein wird. Das dürfte spätestens in den 2030er Jahren der Fall sein.

Beihilferücklage:

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2012	938.305,24 €	4.019.118,53 €	
31.12.2013	1.159.552,76 €	5.178.671,29 €	
31.12.2014	1.108.664,84 €	6.287.336,13 €	
31.12.2015	613.729,33 €	6.901.065,46 €	
31.12.2016	5.687.715,95 €	12.588.781,41 €	
31.12.2017	767.339,54 €	13.356.120,95 €	
31.12.2018	5.365.818,58 €	18.721.939,53 €	
31.12.2019	- 168.169,94 €	18.553.769,94 €	Zinsen und Abrechnung Beihilfe
31.12.2020	8.503.026,85 €	27.056.796,79 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2021	3.280.905,94 €	30.337.702,73 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2022	4.348.178,65 €	34.685.881,38 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2023	3.365.985,83 €	38.046.760,21 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen

Bild 4

Ähnlich wie bei der Versorgung ist das Ziel, die Belastungen aus den Beihilfeansprüchen möglichst aus dem Haushalt herauszubekommen und so Spielräume für die landeskirchlichen Haushalte der kommenden Jahre zu erhalten bzw. zu schaffen. Auch diese Aufgabe wird nicht leicht. Wir haben aber heute die Möglichkeit zu handeln und dies tun wir. Die im Doppelhaushalt vorgesehene Rücklagenzuführung zeigt es.

2.4. Wirtschaftliches Umfeld

Das Jahresgutachten 2021/2022 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurde der Öffentlichkeit am 10. November 2021 unter dem Titel „Transformation gestalten: Bildung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ vorgestellt.

Für Veränderungen ist jedoch - neben dem politischen Willen - auch die finanzielle Leistungsfähigkeit erforderlich. Zwar erholt sich die Weltwirtschaft zunehmend von der Corona-Krise, ihre Auswirkungen prägen jedoch weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung. In Deutschland dürfte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) das Vorkrisenniveau aus dem 4. Quartal 2019 im Verlauf des 1. Quartals 2022 wieder erreichen.

Lieferengpässe stören derzeit die globalen Wertschöpfungsketten und dämpfen zusammen mit weiterhin bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen das Wachstum. Der Sachverständigenrat erwartet, dass sich insbesondere die Industrieproduktion zum Teil ins nächste Jahr verschiebt und prognostiziert für Deutschland einen Anstieg der Wirtschaftsleistung um 2,7 Prozent im Jahr 2021 und um 4,6 Prozent im Jahr 2022.

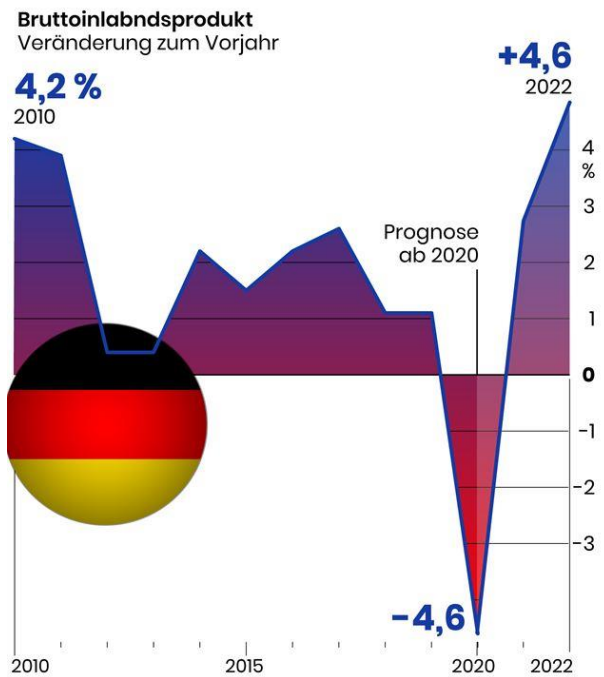


Bild 5¹

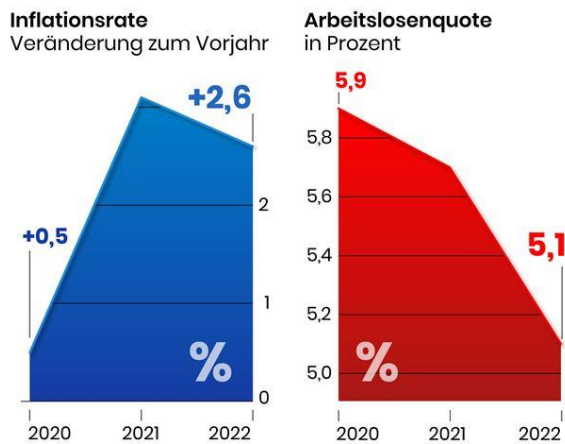
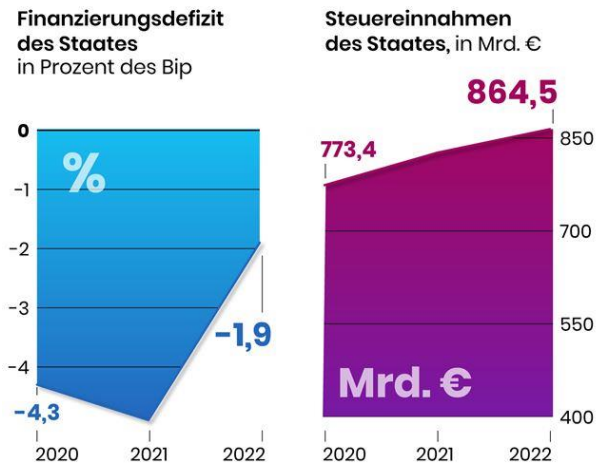


Bild 6²

Die weltwirtschaftliche Erholung wurde von einem Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise sowie Lieferengpässen begleitet. Dies hat zu einem deutlichen Anstieg der Verbraucherpreisinflation geführt, die ohnehin durch Basis- und Sondereffekte erhöht ist. Der Sachverständigenrat erwartet in Deutschland

eine Inflationsrate von 3,1 Prozent für das Jahr 2021 und von 2,6 Prozent für das Jahr 2022. Länger anhaltende angebotsseitige Engpässe, höhere Lohnabschlüsse und steigende

Energiepreise bergen jedoch das Risiko, dass eigentlich temporäre Preistreiber zu anhaltend höheren Inflationsraten führen könnten.



Die Steuereinnahmen des Staates steigen wieder und die Aussichten für den Arbeitsmarkt sind gut und einheitlich nach oben revidiert. Das ist die für uns positive Information.

Bild 7³

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung unterliegt freilich bedeutenden Risiken. Erneute umfassende pandemiebedingte Einschränkungen oder länger anhaltende Liefer- und Kapazitätsengpässe könnten die Erholung stärker beeinträchtigen als in der Prognose unterstellt. Wenn die Engpässe aber schneller überwunden werden, eröffnen sich Chancen, dass die aufgestaute Konsum- und Investitionsnachfrage für einen dynamischeren Aufschwung sorgt.

3. Abhängigkeiten

3.1 Aktuelles zum EKD-Finanzausgleich

Die Arbeitsgruppe, die im Auftrag des Finanzbeirats Vorschläge für einen neuen Finanzausgleich zwischen den (westlichen) Geberkirchen und den (östlichen) (Nehmerkirchen) für die Zeit ab 2022 erarbeiten sollte, hat geliefert, wenn auch nicht so, wie es ursprünglich geplant war.

Dem Ergebnis konnte der Finanzbeirat auf seiner Sommersitzung nach einer sehr engagierten Diskussion zustimmen und die Kirchenkonferenz hat darüber in ihrer Septembersitzung entschieden.

Es wird kein dauerhaft neues Verfahren zur Berechnung des Finanzausgleichs eingeführt, sondern lediglich ein Übergangsverfahren für einen Zeitraum von vier Jahren bis längstens einschließlich 2025.

Dazu wird der Zielwert des Finanzausgleichs exogen bestimmt und in einem ersten Schritt von rund 137.000.000 Euro auf 131.000.000 Euro für das Jahr 2022 abgesenkt. In den Folgejahren sinkt der Finanzausgleich weiter bis auf 121.000.000 Euro im Jahr 2025 und liegt damit um 11,67 Prozent unter dem Ausgangswert von 2021.

Diese Absenkung wird auf der Geberseite zu einer proportionalen Entlastung und auf der Nehmerseite demzufolge zu einer dementsprechenden Absenkung führen. Dies werden wir zu spüren bekommen.

Da es gelungen ist, die Berechnung wie bisher schon, auf der Basis des Durchschnittswerts der vergangenen sechs Jahre vorzunehmen (z.B. der Finanzausgleich für 2022 berechnet sich auf Basis der Ergebnisse der Jahre 2015-2020), wird die Entwicklung etwas gebremst.

Das verschafft uns Zeit, angemessen mit den Doppelhaushalten der nächsten Jahre darauf zu reagieren.

Allerdings erhöht sich ab 2026 die Unsicherheit, weil dann ein völlig neues Modell greifen soll. Um das zu erarbeiten, wird voraussichtlich bereits 2022 eine neue Arbeitsgruppe aus der Mitte des Finanzbeirats berufen werden. Die Unplausibilitäten der bisherigen Bezugsgröße Aufwandsbewältigungspotential und auch der bisherigen mathematischen Formel erschienen dem Finanzbeirat einfach zu drastisch.

In der Frühjahrssynode hatte ich zu den Zielen des neuen Finanzausgleichs berichtet. Man kann sich jetzt fragen, ob diese Ziele erreicht sind?⁴

Sie sind im Übergangsmodell nicht gravierend verletzt, aber auch nicht vollständig erreicht.

Der Finanzausgleich als solcher wurde nie in Frage gestellt. Dafür bin ich den Geberkirchen auch sehr dankbar.

Aber: Gerade im Blick auf die Relation zwischen der Verlässlichkeit für die Nehmerkirchen und der Entlastung der Geberkirchen hat sich der Schwerpunkt der Diskussion in Richtung der Entlastung der Geberkirchen verlagert. Das ist für die Nehmerkirchen nicht gerade ermutigend und führt bereits im Übergangssystem zum Abschmelzen des Finanzausgleichs. Das offenbart das Kräfteverhältnis in der EKD. Es belegt auch, wie schwierig es ist, die besondere Situation der Nehmerkirchen deutlich zu machen.

Die eigenen Probleme und die finanziellen Einbußen, die von der Freiburger Studie prognostiziert werden, verstellen offensichtlich den Blick auf die ganz andere Qualität der Schwierigkeiten in den Nehmerkirchen. Das ist bitter und wirft Fragen auf, ist aber auch ehrlich und hilft, trotz manch freundlicher Rede uns nichts vor und keine falschen Hoffnungen zu machen.

Für unsere Kirche schafft das Übergangsmodell zumindest bis 2025 Planungssicherheit, markiert aber auch Handlungsbedarf. Wir wissen, worauf wir uns in den nächsten beiden Doppelhaushalten einstellen müssen, aber auch womit wir rechnen dürfen.

4

- die Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit,
- eine vertretbare Kostenstruktur, insbesondere der Personalkosten,
- die Sicherung der Liquidität und ausreichender Rücklagen,
- die Sicherung der Versorgung,
- die Begrenzung der Verschuldung.

Für unsere Kirche sieht das wie folgt aus:

2021	53.020.870 Euro
2022	50.634.931 Euro
2023	49.680.555 Euro
2024	49.468.472 Euro
2025	47.492.916 Euro

3.2. Aktuelles zum Beitrags- und Leistungssystem der Evangelischen Ruhegehaltskasse

Die Arbeitsgruppe der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) war erfolgreich. Der Verwaltungsrat der Kasse konnte daher in seiner Mai-Sitzung das veränderte Beitrags- und Leistungssystem festlegen.

Der von den Kirchen zu zahlende Gesamtbeitrag teilt sich ab 2021 in einen Regelbeitrag und einen Sicherheitsbeitrag.

Die Steigerung des für die Berechnung des Gesamtbeitrags zugrundeliegenden Beitragssatzes⁵ von 50 Prozent im Jahr 2021 auf 60 Prozent im Jahr 2024 geht noch auf die letzte Asset-Liability-Studie (AL-Studie) zurück und ist nicht das Ergebnis des neuen Beitrags- und Leistungssystems.

Die Umstellung bedeutet, dass der Regelbeitrag auf der Grundlage der nach der AL- Studie geltenden Parameter erhoben wird. Dies erfolgt im Blick auf den Regelbeitrag regressiv zu Gunsten des Sicherheitsbeitrags, der schrittweise steigt.

Seine Höhe ergibt sich aus der Differenz des Gesamtbeitrags, der notwendig ist, die Kasse dauerhaft zu finanzieren und dem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Regelbeitrag.

Die Berechnung des auf die jeweilige Kirche entfallenden Anteils am Sicherheitsbeitrag erfolgt kirchenindividuell nach dem Anteil der abgesicherten Versorgungsempfänger der Kirche am Gesamtbestand der Versorgungsempfänger der ERK.

⁵ Der Beitrag wird je Eckperson in Höhe des Beitragssatzes erhoben. Eine Eckperson entspricht einem Drittel der Besoldungsgruppe A14 Bund. Der Beitrag errechnet sich, indem der Betrag je Eckperson mit dem Beitragssatz multipliziert wird. In der EKM sind die Aktiven oder der überwiegende Teil der Ruheständler mit 2,5 Eckpersonen abgesichert.

Damit ergibt sich folgende Entwicklung des Regelbeitrags:

2022	2023	2024	2025	2026
50 %	46 %	44 %	42 %	37 %

Bild 8

Selbstverständlich werden die versicherungsmathematischen Parameter (Rechnungszins, Sterblichkeiten usw.) - wie bisher auch - mit den regelmäßigen AL-Studien überprüft und angepasst. Dadurch kann sich der Regelbeitrag ändern. Dann wird der Verwaltungsrat die in der Tabelle festgelegte Abstufung neu beschließen.

Für die EKM entstehen aus der Umstellung auf das neue Beitrags- und Leistungssystem keine Mehrbelastungen, weil wir den Absicherungsgrad - insbesondere in den Beständen der Versorgungsempfänger - in den vergangenen Jahren gezielt erhöht hatten.

Die im Rahmen der AL-Studien sicherlich zu erwartenden Erhöhungen der Beiträge bleiben Herausforderung genug.

3.3. Aktuelles zu den Staatsleistungen

In die Debatte zu den Staatsleistungen und ihre mögliche Ablösung ist Bewegung gekommen. Die Fraktionen der FDP, von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken hatten den Entwurf eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen in den Bundestag eingebracht. Ebenso die AfD-Fraktion.

Die Entwürfe wurden im Innenausschuss beraten. Dabei haben die Sachverständigen den Entwurf der AfD, der ein völliges Auslaufen der Staatsleistungen Ende 2026 vorsah, zutreffender Weise als verfassungswidrig verworfen.

Der Entwurf der drei Fraktionen wurde intensiv und im Detail diskutiert.

Dabei stand insbesondere das Äquivalenzprinzip im Fokus und die Frage, ob dieses lediglich genannt oder mit einem konkreten Prozentsatz beziffert wird und ob Zu- oder Abschläge möglich sein sollen.

Dazu gab es eine ökumenisch erarbeitete Stellungnahme, die den Konsens von EKD, Landeskirchen, Deutscher Bischofskonferenz und Diözesen (!) markierte. Darin wurde Wert darauf gelegt, die Bundesländer und Kirchen frühzeitig in die Beratungen über ein Grundsatzgesetz einzubeziehen sowie das gemäß Reichskonkordat erforderliche freundschaftliche Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Bund herzustellen, das aus Gründen der Parität auch für die EKD gilt.

Wie es jetzt weitergeht, werden wir sehen, sobald sich die neue Bundesregierung positioniert hat. Es bleibt spannend!

4. Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen

4.1. Plansumme

Die geschilderten Entwicklungen machen klar: Unsere finanzielle Situation wird nicht einfacher.

Planungssicherheit verflüchtigt sich, schleichend aber spürbar. Damit kommt es darauf an, noch stärker in Szenarien zu denken und sich an dem mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zu orientieren.

Das alles klingt nicht neu. Vor dem Problem standen wir bisher mit jeder Haushaltsplanung. Neu aber ist, dass die Unsicherheit nicht nur von der Kirchensteuer ausgeht, sondern dass auch der Finanzausgleich weniger verlässlich sein wird und im Blick auf die Staatsleistungen sich ebenfalls Fragen stellen.

Trotzdem oder gerade deshalb brauchen die Ebenen, die wir in unserer Kirche mit dem Doppelhaushalt finanzieren und alle Haushaltsbewirtschafterinnen und -bewirtschafter einen verlässlichen Rahmen, um ihre Aufgaben finanzieren zu können.

Daher hat der Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode im September - nach der Feststellung des Kollegiums, das seit Februar die Vorbereitungen und einzelnen Handlungsschritte nach dem verabredeten Zeitplan organisiert und gesteuert hatte - die wichtigsten Eckzahlen diskutiert, bewertet und so beschlossen, wie wir sie heute vorlegen.

Dabei hat uns die Kirchensteuerprognose von Peter Stoll wie in den vergangenen Jahren sehr geholfen: eine gute Grundlage für die kommenden beiden Jahre. Die Erfahrungen zeigen, dass mit den Kirchensteuerprognosen drastische Abweichungen nach unten vermieden werden konnten.

Für das Jahr 2022 gehen wir bei der Nettokirchenlohn- und -einkommensteuer von 109.000.000 Euro aus. Das entspricht der Prognose. Für 2023 orientieren wir uns am Mittelwert zwischen unterer und mittlerer Modellrechnung und planen mit 113.000.000 Euro.

Die Details einschließlich der Modellrechnungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Mittelfristige Finanzplanung der EKM						
Modellrechnungen zum Kirchensteueraufkommen						
Jahr	Ist	Prognose	untere Modellrechnung	EKM	mittlere Modellrechnung	obere Modellrechnung
2011	78.224.467,88					
2012	80.929.109,30					
2013	87.021.577,18					
2014	92.861.083,21					
2015	97.378.451,27					
2016	97.896.776,86					
2017	100.602.746,31					
2018	104.452.196,78					
2019	109.014.926,11					
2020	107.805.908,70					
2021		108.257.047,92				
2022		109.320.982,00				
2023			112.054.006,55	113.420.518,83	114.787.031,10	117.520.055,65
2024			111.493.736,52	116.010.059,59	120.526.382,66	129.859.661,49
2025			105.361.581,01	112.943.981,83	120.526.382,66	137.001.942,88

Bild 9

Darauf aufbauend sehen Sie die Prognose für die Kirchensteuereinnahmen, konservativ geplant wegen des Planungszeitraums von zwei Jahren in nachfolgender Übersicht:

	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
1. Kirchenlohn- u. Einkommensteuer	109.482.531,26	104.600.000	109.000.000	113.000.000
2. Kirchensteuer der Soldaten	497.557,10	433.000	470.000	470.000
3. Einheitliche Pauschsteuer	450.072,49	450.000	425.000	445.000
4. Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	2.741.041,86	2.600.000	2.650.000	2.650.000
Zwischensumme	113.171.202,71	108.083.000	112.545.000	116.565.000
5. Kosten Kirchensteuereinzug	- 3.284.475,94	- 3.138.000	- 3.270.000	- 3.390.000
6. Nettokirchensteuer	109.886.726,77	104.945.000	109.275.000	113.175.000

Bild 10

Die Zahlen zeigen deutlich die Veränderungen zum laufenden Doppelhaushalt. Trotz der noch andauernden Pandemie und der unverändert negativen Entwicklung der Gemeindegliederzahlen eröffnet uns die wieder erstarkende Konjunktur noch Spielräume für die vor uns liegenden Aufgaben.

Danke an alle Kirchensteuerzahlenden, die uns damit die Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben erst ermöglicht. In diesen Dank schließe ich auch diejenigen ein, die sich mit ihrem Gemeindebeitrag, ihren Spenden und mit dem Einsatz ihrer Zeit für unsere Kirche engagieren.

Zum Vergleich die Entwicklung der EKD insgesamt:

Finanzielle Lage und Entwicklung

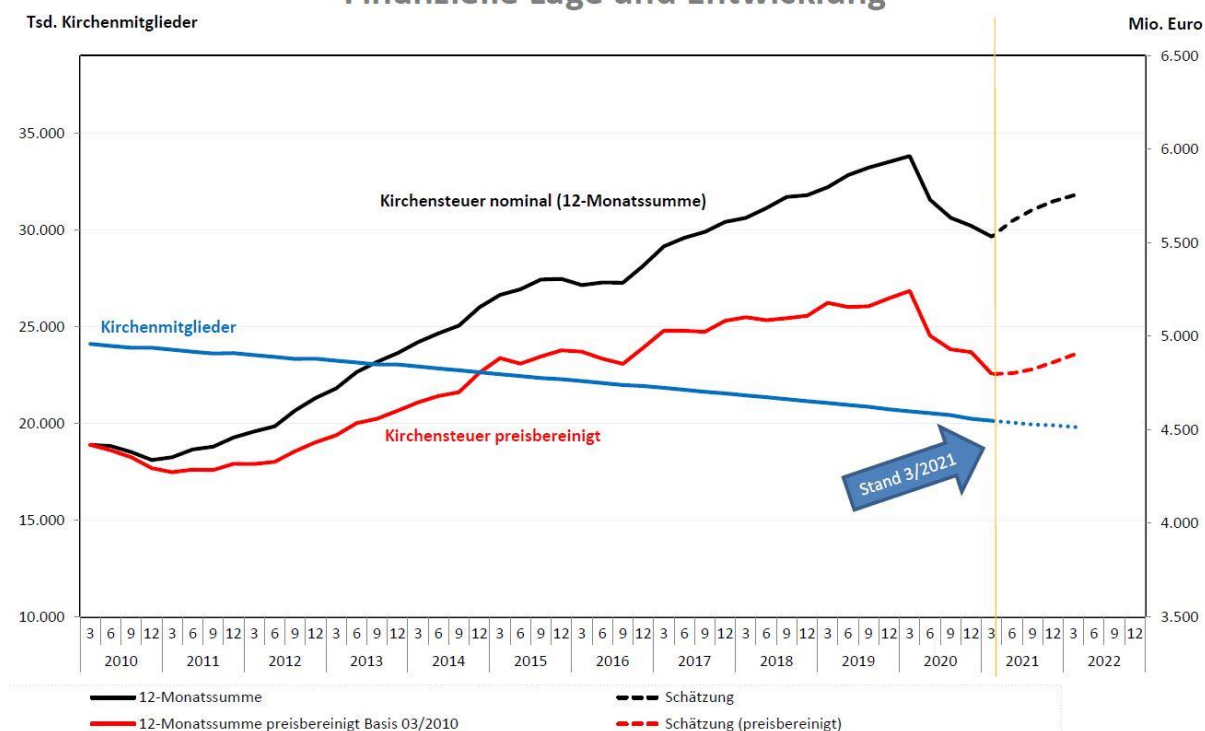


Bild 11

In der nächsten Tabelle sehen Sie die übrigen Einflussgrößen zur Bildung der Plansumme und ihre voraussichtliche Entwicklung:

	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
1. Nettokirchensteuer	109.886.726,77	104.945.000	109.275.000	113.175.000
2. Clearingabschlagszahlungen	13.555.131,37	12.500.000	10.000.000	10.000.000
3. Finanzausgleich EKD	52.319.806,00	51.000.000	50.600.000	49.600.000
4. Staatsleistungen	43.815.337,68	44.600.000	44.800.000	45.300.000
Zwischensumme	219.577.001,82	213.045.000	214.675.000	218.075.000
5. Clearingrückstellung	- 8.211.189,84	- 7.845.000	- 8.175.000	- 8.475.000
6. Versorgungs-/Beihilferücklage	- 3.776.198,61			
7. Partnerschaftsarbeit (Abrechnung)	- 89.613,37			
8. Plansumme	207.500.000	205.200.000	206.500.000	209.600.000

Bild 12

Somit konnte der Haushalts- und Finanzausschuss die Plansumme für 2022 auf 206.500.000 Euro und für 2023 auf 209.600.000 Euro feststellen.

4.2. Mittelfristige Finanzplanung

Die nachfolgende Übersicht zeigt neben der Aufteilung der Plansumme im Einzelnen die Mittelfristige Finanzplanung bis 2025.

I. Mittelfristige Finanzplanung	Ist 2020	2021	2022	ggü. Plan Vorjahr	2023	ggü. Plan Vorjahr	2024	2025
1 Einnahmen								
2 Direkte Kirchenlohn- und -einkommensteuer	109.482.531,26	104.600.000	109.000.000	4,21%	113.000.000	3,67%	116.000.000	112.000.000
3 Kirchensteuer der Soldaten	497.557,10	433.000	470.000		470.000		460.000	440.000
4 Einheitliche Pauschsteuer	450.072,49	450.000	425.000		445.000		420.000	420.000
5 Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	2.741.041,86	2.600.000	2.650.000	1,92%	2.650.000	0,00%	2.500.000	2.500.000
6 Kirchensteuereinnahmen im Verrechnungsverfahren (Clearin)	13.555.131,37	12.500.000	10.000.000		10.000.000		10.000.000	10.000.000
7 Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD	52.319.806,00	51.000.000	50.600.000	-0,72%	49.600.000	-1,88%	49.400.000	47.400.000
8 Staatsleistungen	43.815.337,68	44.600.000	44.800.000	0,45%	45.300.000	1,12%	45.700.000	46.100.000
9 Ausgaben								
10 Ersatz außerhalb des kirchlichen Bereichs (Finanzamt)	-3.284.475,94	-3.138.000	-3.270.000		-3.390.000		-3.480.000	-3.360.000
11 Zuführung an die Clearingrückstellung	-8.211.189,84	-7.845.000	-8.175.000		-8.475.000		-8.700.000	-8.400.000
12 Ausgleichsrücklage								
13 Versorgungsrücklage	-3.020.958,89							
14 Beihilferücklage	-755.239,72							
15 Weiteres	-89.613,37							
16 Summe	207.500.000,00	205.200.000	206.500.000	0,63%	209.600.000	1,50%	212.300.000	207.100.000
II. Plansumme		2021	2022		2023		2024	2025
1 Mittelfristige Finanzplanung 2019 - 2023		205.200.000	206.500.000		209.600.000		212.300.000	207.100.000
2 Mittelfristige Finanzplanung 2019 - 2023 (Beschlusslage)		205.200.000	201.100.000		199.600.000			
III. Partnerkirchen/Kirchlicher Entwicklungsdienst		2.192.000	2.222.000		2.294.000		2.344.000	2.272.000

Bild 13

Sie sehen den Trend bei der Kirchensteuer. Inwiefern sich dieser auch so darstellen wird, werden wir wie gewohnt im Vorfeld des Doppelhaushaltes 2024/2025 prüfen lassen.

Gravierender zeigt sich die bereits skizzierte Entwicklung des EKD-Finanzausgleichs, der deutlich sinkt.

Da die Staatsleistungen im Gespräch sind, aber noch nicht absehbar ist, ob und welche Lösungen in Gang kommen, erfolgt die Planung noch konservativer als im vorhergehenden Doppelhaushalt.

5. Haushalt im Einzelnen

5.1. Haushaltsgesetz

Im Haushaltsgesetz (DS 7.2), das ich hiermit einbringe, werden die Einnahmen und Ausgaben für

das Haushaltsjahr 2022 auf je 268.444.813 Euro und für

das Haushaltsjahr 2023 auf je 271.420 245 Euro

festgelegt.

Wie sich die Plansumme auf die einzelnen Plansummenanteile und die Ebenen der EKM verteilt, zeigen die nachstehenden Diagramme:

Haushaltsjahr 2022 - Aufteilung der Plansumme

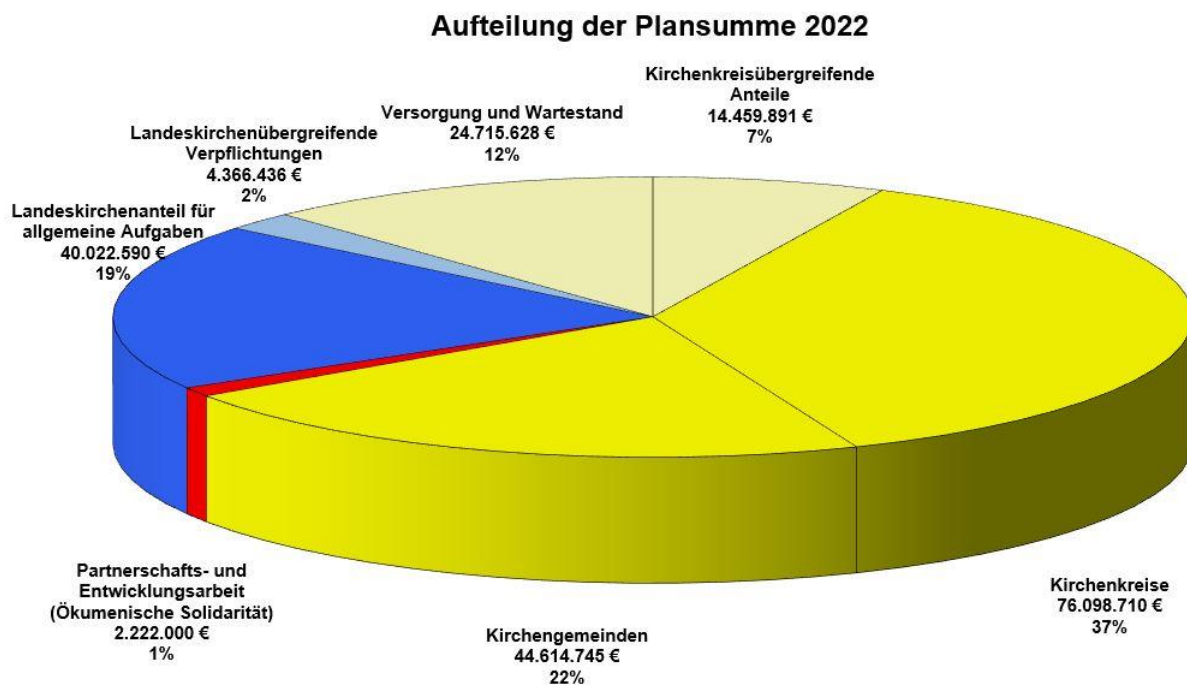


Bild 14

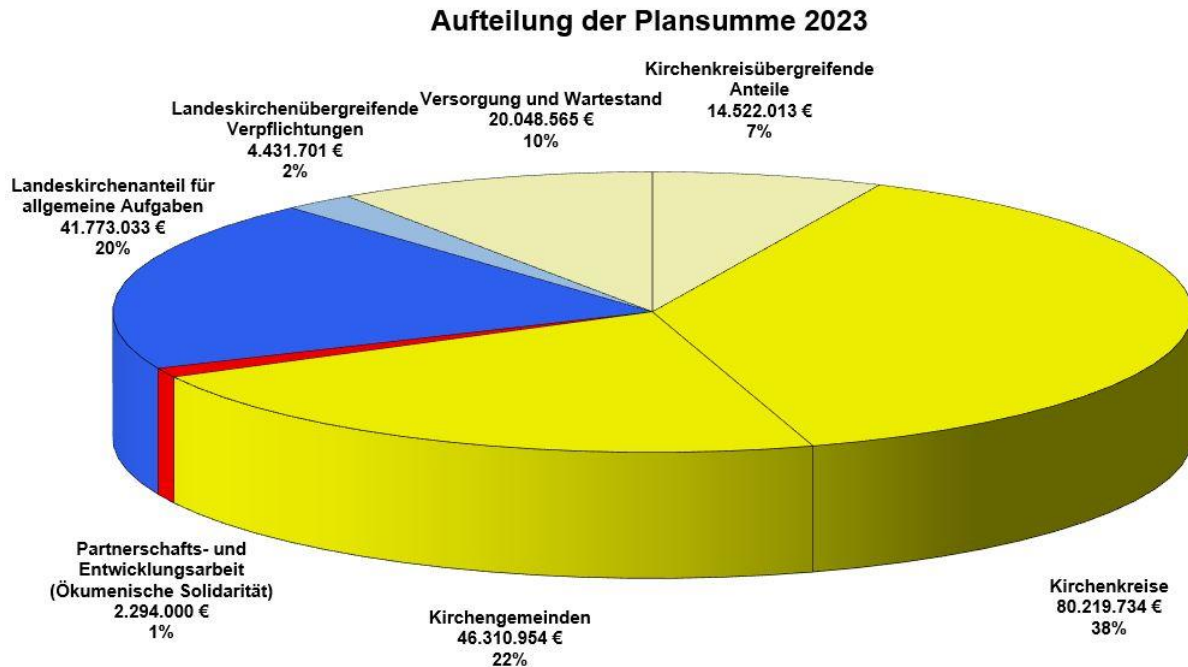


Bild 15

Dabei stehen die gelben und hellgelben Anteile mit insgesamt 78 Prozent der Plansumme 2022 bzw. 77 Prozent der Plansumme 2023 für die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zur Verfügung.

Der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben und der Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen in Blau bzw. Hellblau umfassen 21 Prozent der Plansumme 2022 und 22 Prozent der Plansumme 2023.

Für die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit, also die Ökumenische Solidarität (in rot), sind ca. ein Prozent der Plansumme (aber zwei Prozent der Kirchensteuereinnahmen) geplant.

Die folgende Übersicht zeigt die **Entwicklung der einzelnen Plansummenanteile** im Vergleich zu den Vorjahren.

Nr.	Plansummenanteil	2020	2021	2022	2023
1.	Partnerschaftsarbeit	2.220.000 €	2.192.000 €	2.222.000 €	2.294.000 €
2.	Landeskirche	75.738.728 €	68.039.806 €	69.104.654 €	66.253.299 €
2.1.	landeskirchenübergreifende Verpflichtungen	3.974.983 €	4.118.549 €	4.366.436 €	4.431.701 €
2.2.	Versorgung, Altersversorgung, Wartestand	33.472.620 €	21.984.289 €	24.715.628 €	20.048.565 €
2.3.	landeskirchlicher Anteil für allgem. Aufgaben	38.291.125 €	41.936.968 €	40.022.590 €	41.773.033 €
3.	Kirchenkreise	86.996.890 €	90.687.238 €	90.558.601 €	94.741.747 €
3.1.	kirchenkreisübergreifende Anteile	14.701.723 €	14.268.077 €	14.459.891 €	14.522.013 €
3.2.	Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	40.105.624 €	43.278.088 €	41.674.469 €	44.784.574 €
3.3.	Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	13.000.000 €	13.500.000 €	13.972.500 €	14.461.537 €
3.4.	Verwaltungsanteil	14.189.543 €	14.641.073 €	14.951.741 €	15.473.623 €
3.5.	Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	5.000.000 €	5.000.000 €	5.500.000 €	5.500.000 €
4.	Kirchengemeinden	42.544.382 €	44.280.956 €	44.614.745 €	46.310.954 €
4.1.	Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	21.072.926 €	22.009.500 €	21.838.575 €	22.846.509 €
4.2.	Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben	18.200.000 €	19.000.000 €	19.665.000 €	20.353.275 €
4.3.	Aufstockung des Baulastfonds	3.271.456 €	3.271.456 €	3.111.170 €	3.111.170 €
	Plansumme	207.500.000 €	205.200.000 €	206.500.000 €	209.600.000 €

Bild 16

- Dabei sind die **gelb** hinterlegten Anteile durch Kriterien aus dem Finanzgesetz ihrer Höhe nach festgelegt.
- Die **blau** hinterlegten Anteile bezeichnen Verpflichtungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche, die im Finanzgesetz definiert sind oder die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im landeskirchlichen Haushalt abgebildet werden (z.B. die Kosten der Sammelversicherung und der Verwaltungsberufsgenossenschaft).
- Die **grün** hinterlegten Anteile werden ihrer Höhe nach vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode vorgeschlagen. Im Finanzgesetz sind die Kriterien zur Verteilung auf die einzelnen Körperschaften geregelt.

Um die beiden Haushaltsjahre des Doppelhaushaltes besser unterscheiden zu können, wird im Haushaltsgesetz die Aufteilung der Plansumme und der zu verteilenden Plansummenanteile in zwei getrennten Paragraphen (§§ 2 und 3) vorgenommen.

Weiteres zum Haushaltsgesetz 2022/2023:

- Der Baulastfonds wird für beide Haushaltsjahre von 1.600 Euro auf 2.000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt (§ 4 Absatz 3).

- Für den Ausgleichsfonds der Kirchenkreise sind je Haushaltsjahr 5.000.000 Euro eingeplant. Weitere mindestens 500.000 Euro sind zweckbestimmt für den Erhalt von Stützmauern und historischen bzw. denkmalgeschützten Einfriedungen zu verwenden (§ 4 Absatz 4).
- Die Umlage für den Kirchenwald wird von bisher 14 Euro auf 19 Euro angehoben (§ 6). Grund dafür ist eine deutliche Zunahme von Forstschäden.
- Mehreinnahmen werden weiterhin zu 80 Prozent der Versorgungsrücklage und zu 20 Prozent der Beihilferücklage zugeführt (§ 8 Absatz 2).
- In § 8 Absatz 3 wurde ergänzt, dass auch Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben sind. Diese Klarstellung zielt insbesondere auf den Abrissfonds, den Erschließungsfonds sowie den Notfallfonds für evangelische Schulen.
- Die maximal zulässige Höhe für die Aufnahme von Darlehen, Kassenkrediten und die Übernahme von Bürgschaften bleibt unverändert. Darlehen sollen dabei nur für den EKM-Stromverbund aufgenommen werden. Hintergrund ist der Klimawandel. Wir dürfen hier nicht nachlassen, das, was wir beitragen können zu einem Ausbau der regenerativen Energien, auch zu tun. Gleichzeitig spüren wir im Forst, wie die Folgen der Erderwärmung uns teurer zu stehen kommen. Dabei brauchen und pflegen wir den Wald auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Bei den Haushaltsvermerken zum Haushaltsgesetz weise ich insbesondere auf die Verpflichtungsermächtigungen und den Sperrvermerk (Nr. 9 der Haushaltsvermerke) hin. Die Verpflichtungsermächtigungen sind notwendig, damit die geförderten Kirchengemeinden bzw. die Burg Bodenstein die damit verbundenen Zuweisungen ab 2024 als aufzubringende Eigenmittel bei der Förderung durch Dritte berücksichtigen dürfen.

Die mit Sperrvermerken vorgesehenen Haushaltsansätze sind für die Umsetzung eines noch zu erstellenden Gesamtkonzeptes für die IT-Betreuung in der EKM mit Schwerpunkt auf den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern vorgesehen. Verbunden mit der Freigabe ist die eventuelle Errichtung von bis zu fünf Stellen. Die Freigabe erfolgt durch den Landeskirchenrat.

Für die weiteren wichtigsten Veränderungen und Entwicklungen für die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verweise ich auf die Punkte 5.3 bis 5.6.

5.2. Stellenplan

Einleitend drei Grundsätze für den Umgang der Landeskirche mit dem Stellenplan:

1. Das Ausscheiden von Mitarbeitenden wird konsequent genutzt, die mit der freiwerdenden Stelle verbundenen Aufgaben zu hinterfragen (Aufgabenkritik) und ggf. neu zu ordnen. Ich verweise hierzu auf § 11 Haushaltsgesetz: „Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die von ihm mit der Entscheidung betraute Stelle der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre)“.
2. Für die überwiegende Zahl der Arbeitsbereiche liegen mittelfristige Planungen vor, wie sich durch absehbare personelle Veränderungen Stellen einsparen bzw. Spielräume nutzen lassen.
3. Bei freiwerdenden Kirchenbeamtenstellen wird zudem immer überprüft, welchen Anteil die hoheitlichen Aufgaben in der Stellenbeschreibung ausmachen und ob damit die Beamtenstelle für die Zukunft noch gerechtfertigt ist.

Im Ergebnis wird eine Reduzierung der Anzahl der Stellen erwartet. Dabei bedeutet der Abbau im Regelfall eine Verdichtung der Aufgaben für diejenigen, die sie übernehmen. Im Bereich der kirchlichen Verwaltung im engeren Sinn ergibt sich jedoch allein aus der sinkenden Gemeindegliederzahl und der zurückgehenden Finanzkraft nicht zwangsläufig eine Aufgabenreduktion. Die Quantität der Aufgaben bleibt unverändert hoch und alle Optimierungsmaßnahmen geraten an Grenzen. Ziel bleibt also, die zu erwartende Einnahmenentwicklung und die Bedarfe in Einklang zu bringen. Dabei ist der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben aus der Plansumme eine deutliche Grenze. Die Landeskirche muss mit 19 Prozent der Plansumme (2022) bzw. 20 Prozent der Plansumme (2023) auskommen.

Hinzu kommt, dass die aus dem allgemeinen landeskirchlichen Anteil zu finanzierenden Stellen zu einem erheblichen Teil gemeindeergänzende und gemeindestärkende Aufgaben wahrnehmen, die sich schon von daher von typischen Verwaltungsstellen unterscheiden. Das betrifft beispielsweise das Zentrum für Kirchenmusik und das Posaunenwerk, den Gemeindedienst und den Kirchlichen Fernunterricht, die Sonderseelsorge und die

Bildungsarbeit. Wobei diese Abgrenzung auch problematisch ist, denn sie lässt sich auf sehr viele Stellen anwenden, auch solche, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung innerhalb einzelner Bereiche auf:

Bereich	2020	2021	2022	2023	KW*
Werke, Einrichtungen und Dienste	110,71	111,71	114,21	114,21	1,35
<i>davon refinanziert</i>	<i>7,07</i>	<i>7,07</i>	<i>9,48</i>	<i>9,48</i>	
Landesbischof und die Regionalbischöfe	16,00	16,00	14,50	14,50	
Ausbildung des Pfarrdienstes	6,00	6,00	6,00	6,00	0,25
Landeskirchenamt ⁶	170,38	170,38	175,18	176,18	5,20
<i>davon refinanziert</i>	<i>12,02</i>	<i>12,02</i>	<i>16,14</i>	<i>16,14</i>	
Projektstellen ⁷	21,55	21,55	22,95	21,95	
<i>davon refinanziert</i>	<i>11,25</i>	<i>9,75</i>	<i>12,80</i>	<i>12,80</i>	
Tagungs- und Begegnungsstätten	108,38	105,73	108,58	108,83	2,38
Lutherhaus	6,58	6,58	6,65	5,85	0,80
Rechnungsprüfungsamt	13,00	13,00	15,00	17,00	0,50
Summe brutto	452,60	450,95	463,07	464,52	10,48
<i>davon refinanziert</i>	<i>30,34</i>	<i>28,84</i>	<i>38,42</i>	<i>38,42</i>	
<i>Summe netto</i>	<i>422,26</i>	<i>422,11</i>	<i>424,65</i>	<i>426,10</i>	

*KW-Vermerke (künftig wegfallend) im Stellenplan 2022/2023

Bild 17

⁶ Landeskirchenamt, Öffentlichkeitsarbeit, Beauftragte bei Landtag und Landesregierung, Diakonie

⁷ Projektstellen 2022: Ezra Opferberatung Thüringen – 8,5 Stellen / Archiv und Bibliotheken – 3,8 / Klimaschutz und Gebäudekonzeption 2 / IBA-Folgeprojekte 1,0 / Bildungsarbeit 3,0 / Notfallseelsorge Polizei 1,0 / Friedhofserfassung 1,0 / Umsatzsteuer Mittlere Ebene 1,0 / Verwaltung - 1,25

Beispiele für die Stellenplanveränderungen 2022/2023 mit Finanzierung:

Neu errichtete Stellen:

- Ansprechstelle nach dem Gewaltschutzgesetz (1 Stelle)
Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen
- Stabsstelle Digitalisierung (1 Stelle)
Anteil für allgemeine Aufgaben der Landeskirche
- Landeskantoren (0,75 Stellen - bisher Personalgestellung durch die Kirchenkreise)
Anteil für allgemeine Aufgaben der Landeskirche
- Rechnungsprüfungsamt (2 Stellen 2022 / 2 Stellen 2023)
Anteil für allgemeine Aufgaben der Landeskirche
- Projektstellen Klimaschutz Gebäude und Mobilität (je eine 0,5 Stelle)
Anteil für allgemeine Aufgaben der Landeskirche
- Tax-Compliance (1 Stelle ab 2023)
Anteil für allgemeine Aufgaben der Landeskirche
- IT-Support mittlere Ebene (5 Stellen mit Sperrvermerk)
kirchenkreisübergreifende Anteile
- Projektstelle Begleitung Gebäudekonzeption der Kirchenkreise (1 Stelle)
kirchenkreisübergreifende Anteile

Weggefallene Stellen:

- Propstei Eisenach-Erfurt (1,5 Stellen)
- Dezernatsleitung Bildungsdezernat (1,5 Stellen)
- Verwaltungsstellen im Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum und im Bereich der
Schulbeauftragten (0,35 Stellen)
- Projektstelle BUGA 2021 (1 Stelle)

5.3. Finanzierung der Landeskirche

Zur Frühjahrssynode habe ich Ihnen die Anteile der Landeskirche, nach denen das Finanzgesetz unterscheidet, erläutert.

Es sind dies:

- der Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen,
- der Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und
- der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.

5.3.1. Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen

Dieser Anteil, der für die EKM unabwendbare Ausgaben für ihre Einbindung in die EKD und die anderen Zusammenschlüsse finanziert, verändert sich erfahrungsgemäß wenig. Das können Sie aus der nachstehenden Tabelle ersehen.

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
EKD-Umlage	2.945.348 €	3.063.160 €	3.167.150 €	3.216.600 €
Ansprechstelle Gewaltschutzges.	0 €	0 €	126.820 €	133.117 €
EKD-Diakonisches Werk	216.735 €	225.404 €	233.060 €	236.700 €
EKD-Datenschutzbeauftragter	51.000 €	51.000 €	51.000 €	51.000 €
UEK-Umlage	74.320 €	75.060 €	77.455 €	78.290 €
VELKD-Umlage	198.123 €	204.070 €	210.605 €	213.900 €
VELKD-Osteuropa	9.146 €	9.385 €	9.722 €	9.874 €
Lutherischer Weltbund	169.935 €	174.641 €	181.743 €	180.917 €
Evangelisches Missionswerk	135.644 €	136.000 €	135.700 €	137.000 €
Beitrag DEKT	11.530 €	11.530 €	11.761 €	11.761 €
Arbeitsrechtliche Kommission	55.884 €	57.703 €	50.695 €	48.456 €
GAMAV	46.542 €	47.530 €	47.855 €	48.655 €
Pfarrvertretung	60.776 €	63.066 €	62.870 €	65.431 €
Summe	3.974.983 €	4.118.549 €	4.366.436 €	4.431.701 €

Bild 18

Neu aufgenommen wurden die mit dem Beschluss über das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (DS 11.11-1 B der 1. Tagung der III. Landessynode) zu errichtende Ansprech- und die Meldestelle. Die Aufgaben der Ansprechstelle (www.ekmd.de/service/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-in-der-ekm und www.hinschaue-helfen-handeln.de) nimmt Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge wahr. Bis zur Implementierung der Meldestelle ist sie auch die Meldungen für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM zuständig.

5.3.2. Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Versorgung/ Beihilfe	14.163.800 €	2.297.500 €	2.354.500 €	1.934.288 €	2.299.588 €
Kirchliche Altersversorgung	1.519.400 €	1.433.358 €	1.554.055 €	1.440.850 €	1.419.550 €
Wartestand, Beurlaub., Pfr. ohne Pfarrstelle	3.481.320 €	3.844.094 €	4.354.384 €	3.133.367 €	3.493.619 €
Ostpfarrerversorg.	30.144 €	21.041 €	21.041 €	0 €	0 €
Zwischensumme	19.194.664 €	7.595.993 €	8.283.980 €	6.508.505 €	7.212.757 €
Rücklagenbildung für Versorgung	14.223.069 €	20.701.302 €	10.960.247 €	14.565.698 €	10.268.646 €
Rücklagenbildung für Beihilfe		5.175.325 €	2.740.062 €	3.641.425 €	2.567.162 €
Plansummenanteil	33.417.733 €	33.472.620 €	21.984.289 €	24.715.628 €	20.048.565 €

Bild 19

Anfang 2019 haben wir an die Ruhegehaltsskasse eine Zahlung geleistet, die den Anteil aus dem Haushalt für die Versorgung absenkt. Das zeigt weiterhin Wirkung. Auch wenn die Planung 2019 noch unter den Rahmenbedingungen vor der Zahlung erfolgen musste, führte dies bereits im gleichen Jahr zu einer Entlastung des Haushalts in Höhe von rund 11.000.000 Euro, die auch weiterhin zu verzeichnen ist.

Was bleibt, ist die unter 3.2 skizzierte Aufgabe der Finanzierung der laufenden Beiträge (Versorgungsumlage), die sich auch in der stetigen Anhebung des Personalkostendurchschnitts widerspiegelt.

Deshalb möchte ich Ihr besonderes Augenmerk auf die Rücklagenbildungen im unteren Teil der Tabelle lenken. Die eben erläuterte Haushaltsentlastung nutzen wir, um die Rücklagen für die Versorgung und die Beihilfe weiter aufzustocken. Ich habe Ihnen eingangs erläutert, mit welchen Unsicherheiten wir beim EKD-Finanzausgleich und den Staatsleistungen rechnen müssen. An dieser Stelle setzen wir etwas dagegen! Inzwischen verfügen wir über nicht unbedeutende Mittel in der Versorgungsrücklage (voraussichtlicher Stand Ende 2023: 153.200.000 Euro). Wir werden uns noch in dieser Legislaturperiode damit auseinandersetzen, welcher Weg künftig am geeignetsten ist, diese Mittel zu sichern (Weiterführung als Rücklage, Bildung einer Stiftung), um zukünftig Erträge dieser Mittel zur Abfederung der Versorgungsumlage einzusetzen.

5.3.3. Landeskirchlicher Anteil für allgemeine Aufgaben

Die Mindesthöhe des landeskirchlichen Anteils für allgemeine Aufgaben ist an die Entwicklung der Kosten im Verkündigungsdienst gekoppelt und wird durch den Prozentsatz bestimmt, der die Kostenentwicklung abbildet.

Aus den im Vorfeld berechneten Kosten des Verkündigungsdienstes ergeben sich folgende Prozentsätze:

Haushaltsjahr	Kosten des Verkündigungsdienstes⁸	Prozentsatz der Veränderung
2021	88.038.001 Euro	
2022	87.354.298 Euro	./ 0,78 %
2023	91.386.095 Euro	+ 4,62 %

Bild 20

Ergänzend wirken sich Entscheidungen zu dem im letzten Doppelhaushalt gesetzten Sperrvermerk über Mittel für das Rechnungsprüfungsamt aus, die im Einzelnen der Fußnote zu entnehmen sind.⁹

Zusätzlich zur Mindestausstattung sieht das Finanzgesetz, entsprechend den finanziellen Gegebenheiten, eine Aufstockung vor. Das gilt nicht nur für den landeskirchlichen Anteil für allgemeine Aufgaben, sondern auch für die entsprechenden Plansummenanteile auf Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In den vergangenen Jahren konnten aufgrund der konjunkturellen Lage diese Anteile regelmäßig angehoben werden – zuletzt um 3,5 Prozent für alle Ebenen. Angesichts der beschriebenen Entwicklungen zum EKD-Finanzausgleich sowie zu den Staatsleistungen wurde vom Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem

⁸ Stellen laut Stellenplanformel multipliziert mit dem Personalkostendurchschnitt

⁹ Vor der Neuberechnung des landeskirchlichen Anteils für allgemeine Aufgaben ist noch einmal das Rechnungsprüfungsamt in den Blick zu nehmen. Wie unter 2.2 bereits ausgeführt, wurden die Haushaltsmittel für die Umstrukturierung des Rechnungsprüfungsamtes im Zuge der Übernahme der örtlichen Rechnungsprüfung nicht freigegeben. In konstruktiven Gesprächen mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde vereinbart, dass es Änderungen geben muss, diese jedoch auch die finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigen müssen. Die dafür vorgesehenen 1.500.000 Euro werden in dieser Höhe nicht mehr benötigt, insofern wurde die Mindesthöhe des Landeskirchanteils für allgemeine Aufgaben 2021 neu berechnet. Die weiteren 300.000 Euro, um die der Ansatz für das Rechnungsprüfungsamt 2021 angehoben wurde, bleiben erhalten. Sie dienen als Ausgleich für die bisher erhobenen Prüfungsgebühren. Da die örtliche Rechnungsprüfung dennoch reformiert werden muss, werden dem Rechnungsprüfungsamt 2022 und 2023 jeweils zwei neue Stellen bewilligt sowie ein vorgesehener Sperrvermerk im Stellenplan aufgehoben. Um die dafür erforderlichen Beträge wird der Landeskirchanteil für allgemeine Aufgaben einmalig 2022 und 2023 angehoben.

Landeskirchenrat beschlossen, die Mindestausstattung zwar anzuheben, aber nach Ebenen und Haushaltsjahren wie folgt zu differenzieren:

	Landeskirche	Kirchenkreise	Kirchengemeinden
2022	+ 3,0 %	+ 3,5 %	+ 3,5 %
2023	+ 2,5 %	+ 3,5 %	+ 3,5 %

Bild 21

Die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird also, wie in den Vorjahren, mit zusätzlich 3,5 Prozent an den derzeitigen finanziellen Entwicklungen beteiligt, wo hingegen die Aufstockung des landeskirchlichen Anteils rückläufig ist. Dies ist ein bewusstes Signal – einerseits in Richtung Kirchengemeinden und Kirchenkreise – andererseits in Richtung aller Dezernate und Referate im Landeskirchenamt sowie der dazugehörigen unselbständigen Einrichtungen.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Landeskirchlicher Anteil 2021 (Mindesthöhe ⁴)	38.952.210 Euro
Aufstockung RPA	208.501 Euro
Mindestberechnung 2022 (./. 0,78 %)	38.856.884 Euro
Anhebung um 3 %	1.165.707 Euro
Landeskirchlicher Anteil 2022	40.022.590 Euro
Landeskirchlicher Anteil 2022 (Mindesthöhe ⁴)	38.856.884 Euro
Aufstockung RPA	102.107 Euro
Mindestberechnung 2023 (+ 4,62 %)	40.754.179 Euro
Anhebung um 2,5 %	1.018.854 Euro
Landeskirchlicher Anteil 2023	41.773.033 Euro

Bild 22

5.4. Finanzierung der Kirchenkreise

5.4.1 Verkündigungsdienst

Entscheidend für die Berechnung der zu finanzierenden Stellen im Verkündigungsdienst ist die zahlenmäßige Entwicklung der Gemeindeglieder, die in nachstehender Grafik abgebildet ist.

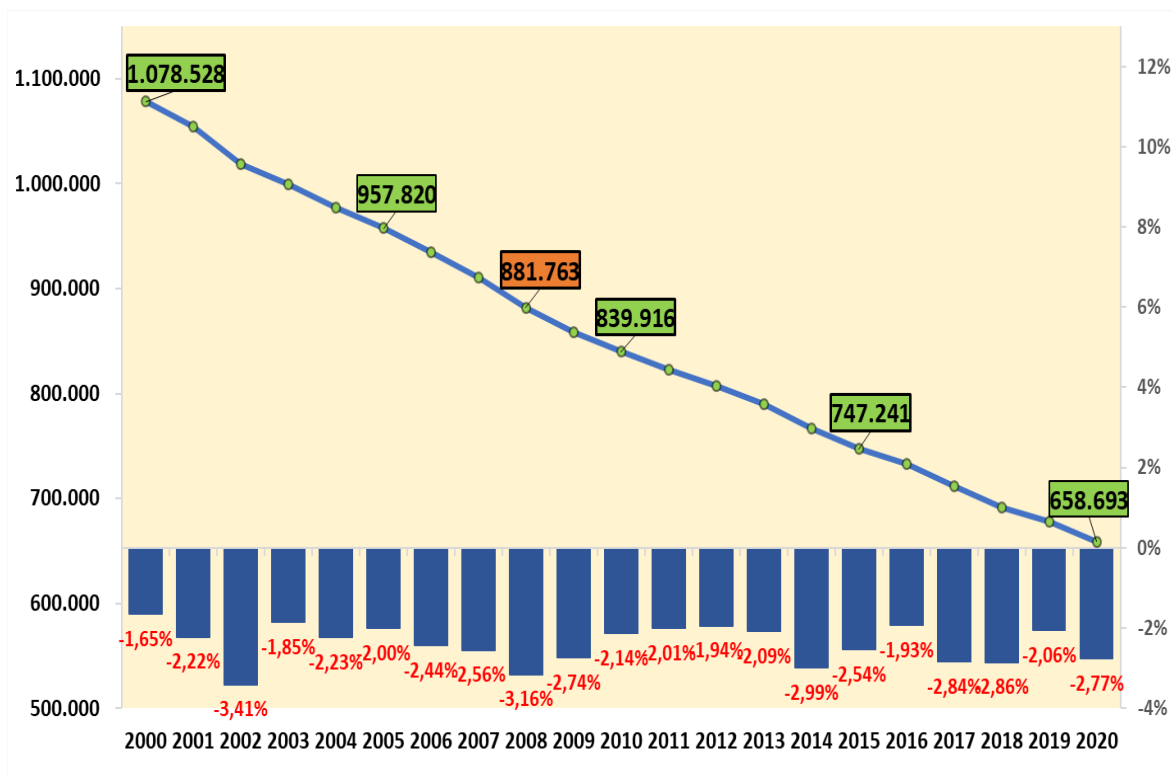


Bild 23

An die Rückläufigkeit haben wir uns gewöhnt und könnten zugleich auf viele Faktoren verweisen, die unseren Mitgliederstand von außen beeinflusst haben (Einführung des Euro 2002; Bankenkrise 2008; Änderung des Verfahrens zur Erhebung von Kirchensteuern auf Kapitalertragsteuern 2014 usw.). Jetzt scheint es, müssen wir uns von dem jahrelangen durchschnittlichen Rückgang der Gemeindegliederzahl um 2 Prozent verabschieden. Von 2019 zu 2020 liegt der Rückgang bei 2,77 Prozent. Das ist der landeskirchliche Durchschnitt; einzelne Kirchenkreise und Kirchengemeinden in strukturschwachen Gebieten verzeichnen deutlich höhere Rückgänge. Hinzu kommt der Einfluss der Corona-Pandemie. Die nachstehende Grafik zeigt das am Beispiel von Austritten und Taufen.

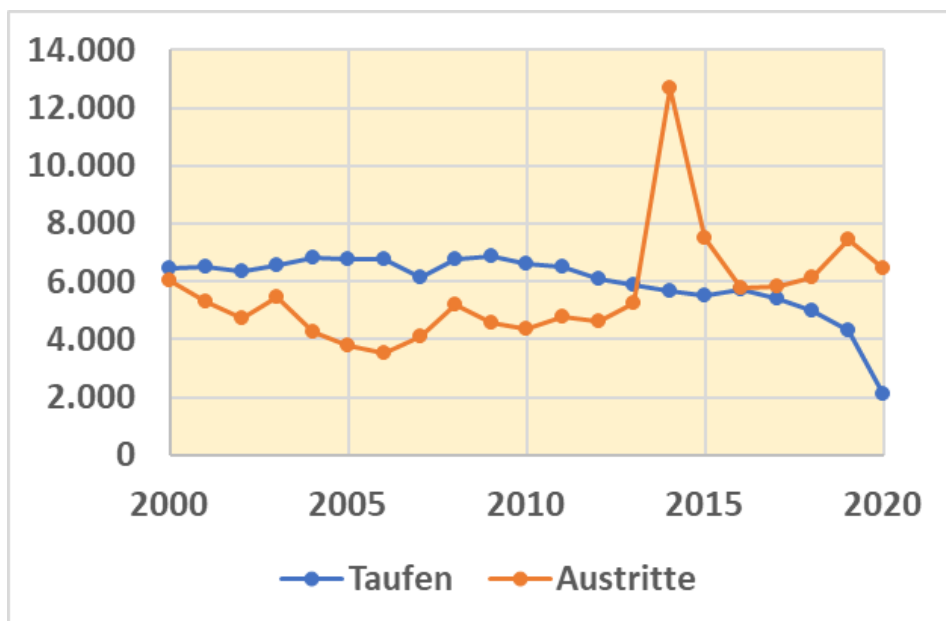


Bild 24

Bis 2014 hatten wir mehr Taufen als Austritte. Seit der Änderung des Verfahrens zur Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer, die uns die Spitze in der Grafik 2014 beschert hat, bleibt die Anzahl der Austritte höher als die Zahl der Taufen. Ganz deutlich sind die Corona-Effekte im Jahr 2020 zu sehen: ein Rückgang sowohl bei den Austritten, als auch bei den Taufen – was nicht weiter verwundert, denn Behörden waren geschlossen und Präsenzgottesdienste lange Zeit nicht möglich. Auffällig ist jedoch, dass die Anzahl der Austritte nur um 13 Prozent zurückgegangen ist, während sich die Zahl der Taufen halbiert hat.

Deshalb möchte ich anregen: Sehen Sie sich die Situation in Ihrer Kirchengemeinde, in Ihrem Kirchenkreis an. Prüfen Sie, ob es „Nachholbedarf“ bei den Taufen gibt, und überlegen Sie, welche Angebote gemacht werden können, mit welchen Initiativen Sie vor Ort reagieren können.

Für die Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst legen wir seit 2019 den Drei-Jahres-Durchschnitt zugrunde (Durchschnitt der Zahl der Gemeindeglieder aus den Jahren 2018 bis 2020 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023). Diese Regelung wurde ganz bewusst zur Milderung des Stellenrückgangs aufgenommen.

Nach den Kriterien des Finanzgesetzes werden für das Jahr 2022 insgesamt 895,95 Stellen im Verkündigungsdienst finanziert. Dies ist auch Grundlage für 2023.

Das bedeutet eine Verschnaufpause für die Kirchenkreise, auf der Kehrseite aber eine größere Anstrengung für die Finanzierung, denn der zusätzliche Bedarf liegt nach den Kriterien bei 2.004.000 Euro.

Wie lange wir uns diese Regelung noch leisten können, ist offen. Der Einschnitt in der Anzahl der zu finanzierenden Stellen fällt mit jedem Doppelhaushalt deutlicher aus: Gegenüber 2020/2021 verzeichnen wir einen Rückgang um 40,62 Stellen. Ähnliches erwarten wir für den Haushalt 2024/2025. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Stellen im Verkündigungsdienst nach derzeitigem Kenntnisstand auf.

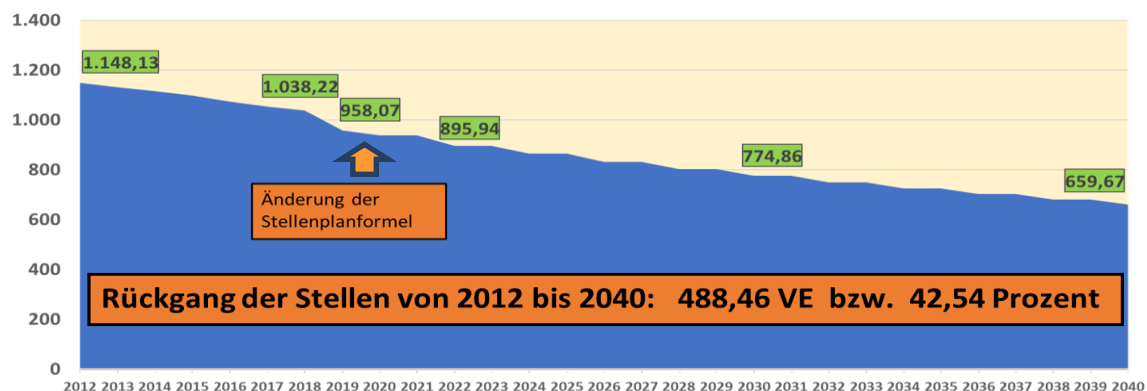


Bild 25

Der Rückgang der Stellen im Verkündigungsdienst bringt uns aber keine dauerhafte finanzielle Entlastung, da die Personalkosten insbesondere wegen der höheren Versorgungsumlage steigen.

Dankbar bin ich, dass es gelungen ist, die „tarifliche“ Steigerung durch eine sehr maßvolle Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission und eine zeitversetzte Übernahme der Besoldungserhöhung nach dem Bundesbeamtengesetz zu begrenzen.

Das wird hoffentlich helfen, meine Zusage aus der Einbringung des Doppelhaushalts 2019 einzuhalten, mittel- bis langfristig die Kriterien zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes nicht zu verschärfen.

Trotz alledem – eine deutliche Anhebung des Personalkostendurchschnitts ist zur Finanzierung der Stellen notwendig.

Damit ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Haushaltsjahr	Rahmenstellenplan	Personalkosten- durchschnitt	Gesamtkosten (einschl. RU- Aufstockung u. Gefängnis- seelsorge)
2020	936,57 VE	90.000 Euro	84.944.770 Euro
2021	936,57 VE	94.000 Euro	88.674.661 Euro
2022	895,95 VE	97.500 Euro	88.194.142 Euro
2023	895,95 VE	102.000 Euro	92.286.410 Euro

Bild 26

Umso wichtiger sind die **Einnahmen aus dem Pfarrvermögen**, die zur Finanzierung der Kosten des Verkündigungsdienstes zweckbestimmt zur Verfügung stehen.

Diese haben uns in den vergangenen Jahren deutlich geholfen, eine stabile Finanzierung zu gewährleisten. Für den nächsten Doppelhaushalt dürfen wir mit einer Entlastung der Plansumme im Umfang von 24.600.000 Euro rechnen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das noch einmal eine Steigerung um ca. 1.300.000 Euro. Das ist auch der Grund, warum der Plansummenanteil der Kirchenkreise für den Verkündigungsdienst gegenüber den Vorjahren nur moderat gestiegen ist (vgl. Bild 16).

Zusammenfassend kann die **Finanzierung des Verkündigungsdienstes** auf Grund der im Finanzgesetz verankerten Formel zur Berechnung der Stellen, der zur Verfügung stehenden Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, der Vorsorge in Form von Rücklagenbildungen für Versorgung und Beihilfe und der gegenwärtig beschriebenen Finanzsituation **derzeit** als **stabil** beschrieben werden. Bei allen sich abzeichnenden Veränderungen ist jedoch zu prüfen, inwieweit Maßnahmen getroffen werden müssen, um diese Stabilität nicht zu gefährden.

5.4.2. Kirchenkreisübergreifende Anteile

Zur Finanzierung von Vorhaben und Projekten, die der mittleren Ebene zugute kommen oder der Verwaltungsvereinfachung dienen, sieht das Finanzgesetz die kirchenkreisübergreifenden Anteile vor.

Folgende Übersicht stellt die geplanten Ausgaben denen des laufenden Doppelhaushalts gegenüber:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Schulinvestitionsfonds	2.500.000 €	1.500.000 €	350.000 €	350.000
Erprobungsräume	2.500.000 €	2.500.000 €	2.500.000 €	2.000.000 €
IT-Support Mittlere Ebene	0 €	0 €	500.000 €	500.000 €
Aufstockung Abrissfonds	0 €	0 €	300.000 €	300.000 €
Fundraisingprojekt für KK	0 €	0 €	334.090 €	338.175 €
Ermäßigung in Tagungshäusern	0 €	160.000 €	0 €	160.000 €
Projektst. Ephoralbibliotheken und Gebäudekonzeptionen i.KK	0 €	0 €	161.400 €	166.080 €
IT-Kosten KG/KK	300.000 €	300.000 €	436.240 €	436.240 €
Sammelversicherungen	6.332.100 €	6.462.200 €	6.668.500 €	6.805.500 €
VBG, arbeitsmed.Dienst, KSK	680.303 €	749.705 €	850.355 €	896.077 €
Mittel für Vorbereitungsdienst	1.271.240 €	1.310.742 €	1.285.860 €	1.285.858 €
Altersteildienstzuschläge	1.600 €	0 €	0 €	0 €
Reformierte Pfarrstellen	285.000 €	297.000 €	311.000 €	323.000 €
Personalentwicklung	241.480 €	193.430 €	172.446 €	171.083 €
Orgeln	450.000 €	450.000 €	450.000 €	450.000 €
Glocken	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Kunstgutmittel Thüringen	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Stiftung KiBa	30.000 €	230.000 €	30.000 €	230.000 €
Flüchtlingshilfe	50.000 €	55.000 €	50.000 €	50.000 €
Summe	14.701.723 €	14.268.077 €	14.459.891 €	14.522.013 €

Bild 27

Die Höhe der Mittel für die kirchenkreisübergreifenden Anteile unterscheidet sich im Vergleich zu den Vorjahren nur geringfügig. Innerhalb der einzelnen Positionen sind aber erhebliche Veränderungen gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen, von denen nachstehend die wichtigsten erläutert werden:

Schulinvestitionsfonds:

Mit der letzten Tranche in Höhe von 1.500.000 Euro im Jahr 2021 ist der Beschluss der II. Landessynode zur Ausstattung des Schulinvestitionsfonds vom 9. April 2016 (Drucksachen-Nr. 3.2/3 B) abgeschlossen. Anstelle der vorgesehenen 9.500.000 Euro bis 2020 sind insgesamt sogar 13.500.000 Euro bis 2021 bereitgestellt worden. Für die Zukunft ist ein jährlicher Ansatz in Höhe von 350.000 Euro vorgesehen; dazu kommen noch Rückflüsse aus Darlehen in Höhe von weiteren 300.000 Euro, die ebenfalls wieder bewilligt werden können.

Erprobungsräume:

Insbesondere mit Blick auf die überarbeitete Förderrichtlinie mit längerer Förderung aber niedrigeren Maximalbeträgen wird der Ansatz 2023 für die Erprobungsräume um 500.000 Euro auf 2.000.000 Euro reduziert.

IT-Support Mittlere Ebene:

Hierzu wird auf die Ausführungen und genannten Handlungsoptionen unter Punkt 5.1. auf Seite 20 verwiesen.

Aufstockung Abrissfonds:

Derzeit wird die Richtlinie für den Abrissfonds (Rechtssammlung Nr. 889) überarbeitet. Die Bereitstellung von jeweils 300.000 Euro im Rahmen des Doppelhaushaltes dient der Aufstockung des Fonds, der keine regelmäßigen Zuführungen erhält. Auch zukünftig werden sich diese am Bedarf orientieren.

Fundraisingprojekt für Kirchenkreise

Um auf Entwicklungen nicht nur zu reagieren, sondern aktiv etwas dageganzusetzen, hat die EKM gemeinsam mit der Diakonie Mitteldeutschland ein Gesamtkonzept entwickelt, das in zunächst fünf Kirchenkreisen erprobt werden soll (siehe auch Punkt 5.6.).

Ermäßigung in Tagungshäusern der EKM für kirchliche Körperschaften

Mit den Änderungen im Umsatzsteuerrecht 2023 werden die Übernachtungs- und Verpflegungskosten unserer Tagungshäuser auch für kirchliche Körperschaften umsatzsteuerpflichtig. Um einem Preisanstieg für kirchliche Gruppen aus der EKM dennoch zu begegnen, erhalten die Tagungshäuser entsprechend der nachgewiesenen Belegung einen Zuschuss.

Projektstellen Ephoralbibliotheken und Gebäudekonzeption:

In Umsetzung des auf der Frühjahrssynode 2021 vorgestellten Zwischenberichtes der Arbeitsgruppe „Historische Handschriften- und Buchbestände in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet der EKM“ (Drucksache 14.2/1) wurden Haushaltsmittel für eine Projektstelle eingestellt. Aus dem Haushalt der Landeskirche wird zudem der Bibliotheksfonds mit jährlich 100.000 Euro ausgestattet.

Für die Umsetzung der Gebäudekonzeption (Beilage EKMintern 02/2021) in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ebenfalls eine befristete Projektstelle initiiert.

Alle anderen Positionen kennen Sie aus den Vorjahren – deshalb spare ich mir die weiteren Erläuterungen, beantworte aber gern Ihre Fragen.

5.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter

In EKM intern 1/2021 wurde als Beilage der Leistungskatalog für die Kreiskirchenämter veröffentlicht. Er beschreibt die Grund- und Zusatzleistungen, die den Kreiskirchenämtern auf unterschiedliche Weise übertragen sind (z.B. per Gesetz, aber auch durch Beschluss der Gemeindegemeinderäte). Gleichzeitig gibt der Katalog Auskunft über die Finanzierung der einzelnen Leistungen. Wesentlicher Bestandteil der Finanzierung sind die Plansummenanteile, die die Kreiskirchenämter entsprechend dem tatsächlichen Aufwand – gemessen an Kriterien – erhalten. Die Zuweisungen berücksichtigen Veränderungen in den Kriterien (z.B. den Rückgang der Gemeindeglieder für das Meldewesen) genauso wie Steigerungen bei den Personalkosten.

Folgende Mittel werden – gegenübergestellt den Mitteln im letzten Doppelhaushalt – für die Finanzierung in den Kreiskirchenämtern zur Verfügung gestellt:

2020	2021	2022	2023
14.170.981 Euro	14.613.364 Euro	14.951.741 Euro	15.448.090 Euro

Bild 28

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in den beiden vergangenen Jahren vermehrt Kirchengemeinden, die ihre Kasse bisher noch selbst geführt haben, diese an das zuständige Kreiskirchenamt übertragen haben. Eine Entwicklung, die wir sehr begrüßen.

Auf einen Aspekt möchte ich im Besonderen eingehen, auch wenn er keine finanziellen Auswirkungen – gemessen am Plansummenanteil für die Verwaltung insgesamt – hat.

Der Landeskirchenrat hat am 12. März 2021 eine Änderung zur Finanzierung der Führung von Kreiskirchenkassen in Kenntnis der Auswirkungen auf die einzelnen Kreiskirchenämter beschlossen, die zu erheblichen Diskussionen geführt hat. Die deutlich formulierten Widerstände sowie der Austausch z.B. mit Ephorenkonventen und Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter hat das Landeskirchenamt veranlasst, den Kirchenkreisen die Möglichkeit zu geben, bis zum 31. August 2021 veränderte Vorschläge an das LKA einzureichen. Von der Möglichkeit eigener Vorschläge haben 21 Kirchenkreise, in der Regel als gemeinsame Stellungnahme aller Kirchenkreise in der Zuständigkeit ihres Kreiskirchenamtes, Gebrauch gemacht. Die Vorschläge werden zunächst durch das LKA aufbereitet und mit der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter diskutiert. Veränderungsvorschläge erhalten dann die Verwaltungsräte zur Stellungnahme.

Für die Haushaltsjahre 2022/2023 gelten die Übergangsregelungen der beschlossenen Regelung. Eine mögliche Änderung wird ab dem Haushaltsjahr 2024 wirksam. An einer aufwandsorientierten Regelung wird festgehalten. Nähere Ausführungen finden Sie auch im Bericht aus dem Landeskirchenamt.

5.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben

Entsprechend dem Vorschlag von Haushalts- und Finanzausschuss sowie Landeskirchenrat wird der Kreisanteil für allgemeine Aufgaben um 3,5 Prozent gegenüber den Vorjahren angehoben. An dieser Stelle verweise ich auf die differenzierte Anhebung der allgemeinen Anteile, die für den landeskirchlichen Anteil eine geringere Anhebung vorsieht (siehe Punkt 5.3.3. Tabelle, Seite 29). Ein Blick zurück macht deutlich, welche Steigerungen insgesamt dieser Anteil seit Einführung des Finanzgesetzes erfahren hat:

	2012	2020	2021	2022	2023
Anteil	8.995.371 €	13.000.000 €	13.500.000 €	13.972.500 €	14.461.537 €

Bild 29

Eine Betrachtung, die es wert ist, auch in einer Kreissynode oder der Sitzung eines Kreiskirchenrates gezeigt zu werden, um zu analysieren, ob – und wenn ja – wie sich die Verwendung der Mittel verändert hat.

5.4.5. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

Es ist erfreulich, dass wir auch im jetzt vorliegenden Doppelhaushalt für den Ausgleichsfonds jährlich 5.000.000 Euro einsetzen können. Das haben wir vor einem Jahr nicht für denkbar gehalten. Darüber hinaus wird der Ausgleichsfonds mit weiteren 500.000 Euro je Haushaltsjahr zum Erhalt von Stützmauern und historischen bzw. denkmalgeschützten Einfriedungen ausgestattet.

Der Erhalt von Stützmauern und historischen Einfriedungen ist seit Jahren eine Herausforderung, die die Kirchengemeinden der EKM überfordert. Niedrigere Mauern müssen durch Zäune ersetzt werden, Stützmauern verfallen und werden nur noch notdürftig gesichert. Da gehen prägende Elemente in unseren Kulturlandschaften verloren. Oft besteht aber aus denkmal- und naturschutzrechtlichen Gründen eine Erhaltungspflicht und in jedem Fall eine Verkehrssicherungspflicht. Um entsprechende Förderungen in Anspruch nehmen zu können oder zumindest handlungsfähig zu sein, sind Eigenmittel der Kirchlichen Körperschaften erforderlich.

Wichtig für die Kirchenkreise ist, dass diesbezügliche Anträge ebenfalls im Rahmen der Prioritätenliste des Kirchenkreises gewichtet werden. Unabhängig davon ist der Vergabeausschuss natürlich frei, auch mehr als 500.000 Euro für diese Zwecke zu bewilligen.

5.5. Finanzierung der Kirchengemeinden

In den vergangenen Jahren war es möglich, den Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben steigen zu lassen. Der Vorschlag dazu kam regelmäßig aus dem Landeskirchenamt und aus dem Haushalts- und Finanzausschuss. Auch hier soll ein Blick zurück die Entwicklung vergegenwärtigen – eben gerade weil wir es hier oft mit „gefühlten“ Wahrnehmungen zu tun haben:

Jahr	Gemeindeglieder	Plansummenanteil	Pro Gemeindeglied
2012	839.916	12.800.000 Euro	15,23 Euro
2020	691.669	18.200.000 Euro	26,31 Euro
2021	677.436	19.000.000 Euro	28,05 Euro
2022	658.693	19.665.000 Euro	29,85 Euro
2023	638.932 ¹⁰	20.353.275 Euro	31,85 Euro

Bild 30

Corona belastet auch die finanzielle Situation der Kirchengemeinden: Kollekten- und Spenden sind ausgefallen. Andererseits musste, um neue digitale Formate erschließen zu können, investiert werden.

Daher haben es die Gremien im Prozess der Aufstellung des Doppelhaushalts für notwendig und angemessen gehalten, auch den Anteil für weitere Aufgaben der Kirchengemeinden um 3,5 Prozent anzuheben.

5.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt

Hier weise ich regelmäßig auf bestimmte Ausgabepositionen im Haushalt hin, die wegen ihrer inhaltlichen Ausrichtung oder wegen ihrer Größenordnung erwähnt werden müssen.

Die Einzelerläuterungen dazu finden Sie in dem versandten Material mit der Drucksachenummer 7.2/2. Die dort formulierten Erläuterungstexte stammen von den zuständigen Dezernaten bzw. Referaten des Landeskirchenamtes, die Ihnen natürlich für Rückfragen im Plenum oder auch bilateral zur Verfügung stehen:

5.6.1. 2310.00 Tagungs- und Begegnungsstätten (Eigenbetrieb TuBS der EKM)

Die Landessynode hat am 30. November 2019 folgenden Beschluss gefasst: „Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Verwaltungsrat des Eigenbetriebes „Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM“, bis zur Herbstsynode 2020 Wege aufzuzeigen, wie innerhalb der kommenden vier Jahre, also bis 2024, der Zuschuss für die Tagungs- und Begegnungsstätten deutlich zurückgefahren werden kann.“

¹⁰ Gemeindegliederzahl wurde hochgerechnet

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes haben sich damit befasst und sind dabei, den Beschluss umzusetzen. Dabei sind schon wesentliche Erfolge sichtbar, wie die Haushaltsplanung 2022/23 zeigt.

	2021	2022	2023
Zuschüsse aus dem HH	1.685.200 Euro	1.030.857 Euro	1.060.000 Euro

Bild 31

5.6.2. 4131.00 Wartburg Verlag GmbH

Die Wartburg Verlag GmbH (WV) ist Trägerin des Gemeindebriefportals der EKM. Hier können Gemeindebrief-Redaktionen der Kirchengemeinden kostenlos arbeiten, brauchen keine Gestaltungssoftware und keine Lizenzen mehr, können gleichzeitig digital in Gruppen arbeiten und werden bei allen Fragen unterstützt. Derzeit arbeiten rund 80 Gemeindebrief-Redaktionen in dem Portal, Tendenz steigend. Es ist ein mustergültiges Gemeinde-Unterstützungsprojekt. Allerdings entstehen für die WV auch Personal- und IT-Kosten. Bisher wurde das Projekt durch eine Zuweisung aus den Erprobungsräumen mitfinanziert. Diese Unterstützung läuft 2021 aus. Daher musste die Zuweisung an die WV erhöht werden. Das Gemeindebriefportal ist in der EKD einmalig und mittlerweile auch für andere Landeskirchen interessant. So hat die Landeskirche Hannover sich vor zwei Monaten die Rechte für den Einstieg in das Portal und die Unterstützung durch die WV gesichert. Es ist also zu erwarten, dass die zusätzlichen Zuschüsse an die WV sich im Doppelhaushalt 2024/25 deutlich reduzieren werden.

5.6.3. 4400.01 Fundraising-Projekte

Die Landesynode hat am 30. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Als konkretes Element der Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche bittet die Landessynode die Diakonie Mitteldeutschland und das Landeskirchenamt, ein gemeinsames Fundraising-Konzept vorzulegen. Mit diesem Konzept sollen Fragen der Einwerbung von Gemeindebeiträgen und Spenden für diakonische Initiativen von Kirche und Diakonie unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, das von Diakonie und Kirche getragene Projekt „Was bleibt“ als besondere Form der Mitgliederbindung zu stärken.“

Vorgesehen ist eine Kostenteilung von 75 Prozent EKM und 25 Prozent Diakonie. Ausbaustufe I soll von 2022 bis 2024 umgesetzt werden, Stufe II von 2025 bis 2027 und Stufe III ab 2028. Unterstützt durch die Fundraiser der EKM und der Diakonie Mitteldeutschland sollen in fünf Kirchenkreisen Maßnahmen des Fundraisings und zur Mitgliederbindung modellhaft erprobt werden. Die Kosten belaufen sich für die Landeskirche auf je rd. 400.000 Euro in den Haushaltsjahren 2022 und 2023.

5.6.4. 5591.00 Stiftung Lutherhaus Eisenach

Aufgrund brandschutztechnischer Auflagen und des Ablaufs von Gewährleistungsfristen sind 2023 erhebliche Investitionen im Lutherhaus erforderlich.

5.6.5. 6221.04. Führungskräfte-Feedback

In den Führungsleitlinien für die Verwaltung der Landeskirche und der Kirchenkreise ist festgehalten, dass ein regelmäßiges Führungs-Feedback stattfinden soll. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat im Mai 2021 die Implementierung eines Führungsfeedbacks im Verwaltungsdienst der EKM beschlossen. Dies gehört zur Umsetzung des Zehn-Punkte-Programms der landeskirchlichen Personalentwicklung im Verwaltungsdienst der EKM. Für die Pilotphase im 4. Quartal 2021 und im 1. Quartal 2022 sind entsprechend Haushaltsmittel eingeplant, ebenso für 2022 und 2023.

5.6.6. 8290.00 Sonstige Gebäude

Für 2023 wurden zusätzlich 650.000 Euro eingestellt, um bei Bedarf das sog. „Werkhaus“ in Neudietendorf zeitgemäß und bedarfsgerecht umzubauen und zu sanieren.

5.6.7. 9290.00 und 9800.00 Deckungsreserve und Verstärkungsmittel

Diese Mittel wurden durch eine geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der Landeskirche in Höhe von 1.300.000 Euro finanziert, um im Bedarfsfall eine ausreichende Deckung zu ermöglichen.

5.6.8. 9500.00 und 9550 Versorgung und Beihilfe

Für 2022 sind als Zuführung an die Versorgungsrücklage rd. 14.500.000 Euro geplant, 2023 rd. 10.200.000 Euro. Der Beihilferückstellung werden 2022 rd. 3.600.000 Euro und 2023 rd. 2.500.000 Euro zugeführt.

5.6.9. 9700.00 Rücklagen

Die Inventarisierung des mobilen Vermögens der Landeskirche geht einher mit der Bildung der Substanzerhaltungsrücklage. Diese Zuführung erfolgt zunächst pauschal, nach der vollständigen Erfassung des Inventars auch real. Da in der Vergangenheit keine Substanzerhaltungsrücklage gebildet wurde, wird dies durch eine jährliche Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage nachgeholt.

6. Gemeindebeitragsbeschluss (DS 7.3)

Hiermit bringe ich den Beschluss über den Gemeindebeitrag 2022/2023 in die Landessynode ein. Die schriftliche Begründung sagt alles Nötige. Der Text der Begründung wurde mit Drucksachenummer 7.3 an Sie verschickt.

7. Landeskirchensteuerbeschluss (DS 7.4)

Auch dieser wird hiermit eingebracht. Auf die schriftliche Begründung darf ich verweisen. Der Text der Begründung wurde mit Drucksachenummer 7.4 ebenfalls an Sie verschickt.

8. Schlussbemerkungen

Achterbahnfahrten sind unterschiedlich beliebt. Meine Position dazu kennen Sie jetzt.

Dass sie nicht zu den alltäglichen Herausforderungen gehören, ist deutlich. Dennoch empfinden manche Menschen den überstandenen Höllenritt als Erfolg. Sie haben sich ihren Ängsten gestellt, den eigenen Grenzbereich überschritten und ihre Angst sogar überwunden.

Nach der Hormonkaskade ist der Kopf frei, der Blick stellt wieder scharf auf das, was sich am Horizont abzeichnet. Das sollte für uns die Mittelfristige Finanzplanung und der Doppelhaushalt der EKM sein.

Daher – diesmal hoffentlich ohne grundstürzende Überraschungen – ein Doppelhaushalt, der solide und sparsam gleichzeitig, aber mutig und anspruchsvoll ist.

Er gibt den Haushaltsbewirtschaftern, insbesondere den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden das mögliche und nötige Maß an Planungssicherheit. Er reagiert im allgemeinen landeskirchlichen Anteil auf die künftig weniger werdenden Einnahmen, überfordert uns damit aber nicht, weil an Planungsszenarien und objektivierbare Werte angeknüpft wird. So stellen wir uns mit dem Doppelhaushalt den Tatsachen und ignorieren sie nicht.

„Nicht der Gedanke, sondern die Verantwortungsbereitschaft ist der Ursprung der Tat.“

(Dietrich Bonhoeffer)

Diese setze ich bei Ihnen voraus und dafür danke ich Ihnen, auch im Namen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und all jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an dem Entwurf dieses Doppelhaushaltes mitgewirkt haben.